

Thomas Hartmann

# RECHTSSICHERHEIT FÜR WISSENSCHAFTLICHE REPOSITORIEN? - ZEHN HINWEISE -

Session 1: DINI-Workshop: Das kleine 1x1 für Repositorien  
Open-Access-Tage, 4. und 5. Oktober in Göttingen

# 1. Bei einer Erstveröffentlichung...

... entscheidet in der Regel (allein) der Urheber.

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“ (§ 1 UrhG)

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“ (§ 11 UrhG)

„Der Urheber hat das ausschließliche [Verwertungs-]Recht (...).“ (§ 15 Abs. 1 UrhG)

## 2. Bei einer Zweitveröffentlichung...

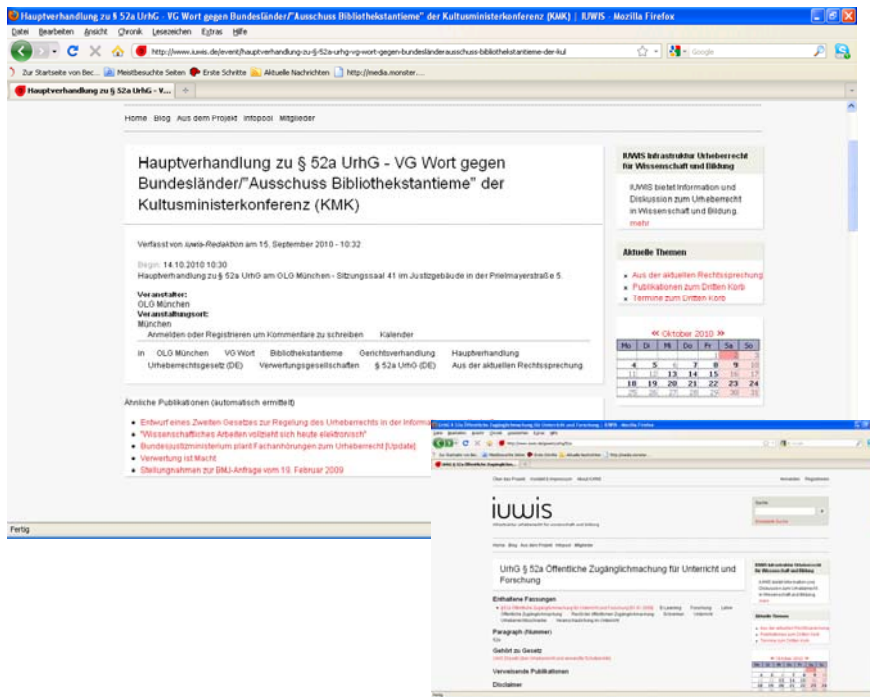
... entscheidet in der Regel zuerst (allein) der Verlag,  
nach einem Jahr auch wieder der Urheber, aber *nur* bei Aufsätzen  
und wenn kein Verlagsvertrag besteht  
(Gesetzesänderung aktuell in Diskussion).



Rechtlich außen vor bleibt grundsätzlich die Hochschule.

# 3. Die Rechteeräumung muss...

... in der Regel beim Urheber eingeholt werden, weil eine gesetzliche Erlaubnisgrundlage regelmäßig nicht besteht.



Ausnahmsweise keine Lizenzvereinbarung erforderlich ist z.Bsp., wenn das Repositorium zugleich auch eLearning oder Forschergruppen dient und darauf auch in dem jeweils konkreten Fall unter Wahrung der engen gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt bleibt.

## 4. Die Rechteeinräumung sollte inhaltlich...

vor allem

- den/die (Sub-)Lizenznehmer sowie
- die Nutzungsarten

jeweils abschließend und so bestimmt wie möglich benennen.

Für die Zwecke eines Open-Access orientierten Repositorium wird in der Regel die Einholung *einfacher* Nutzungsrechte ausreichend sein.

## 5. Die Rechteeinräumung sollte formal...

- knapp,
- verständlich,
- eine subjektive (nicht bloßer Verweis auf Leitlinien), eindeutige und bewusste Erklärung des Urhebers herbeiführen.

Grundsätzlich bedarf die Rechteeinräumung keiner Schriftform. So könnte z.Bsp. eine systemseitig protokollierte Formulareinwilligung (Opt-In) implementiert werden, wenn dabei die Authentizität der Einwilligung bzw. die Identität des Urhebers hinreichend feststellbar ist.

## 6. Die Rechteinräumung wirkt...

... grundsätzlich (nur) zugunsten des Betreibers.

U  BETREIBER

Gerade anlässlich der Erstveröffentlichung auf einem Repositoryum kann der Urheber das Werk z.Bsp. mit einer Creative Commons Lizenz versehen und damit im Sinne der Open-Access-Bewegung die weltweite Wahrnehmung und Nutzung eigener wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse befördern.

U  ALLE (inkl. BETREIBER)



## 7. „Freie Lizenzen“ sind...

- standardisiert,
- knapp und verständlich,
- grenzüberschreitend,



<http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Comicstrip.png?uselang=de>

- aber leider auch mit teils erheblicher rechtlicher Unsicherheit behaftet.



## 8. Haftung entsteht...

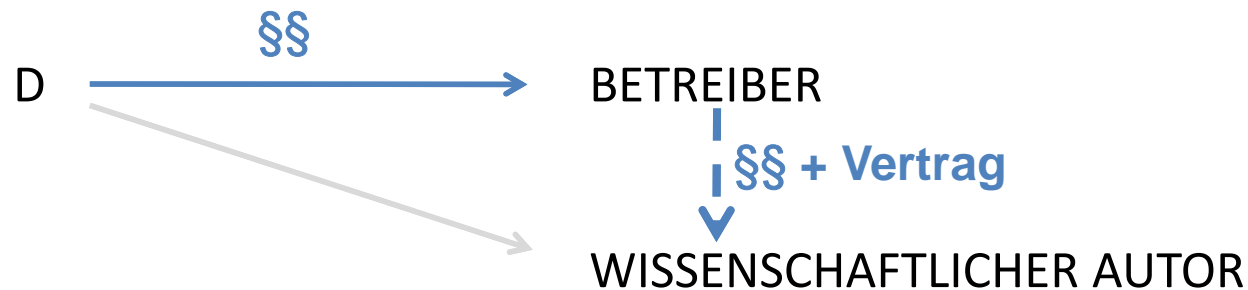
... gesetzlich. Bei einer überprüften Übernahme von Dokumenten in einen Dokumenten- und Publikationsservice ist daher regelmäßig (auch) der Betreiber für Rechtsverletzungen verantwortlich.



In der Regel wird der Betreiber insbesondere nicht lediglich als haftungsrechtlich zu privilegierender Host Provider im Sinne des Telemediengesetzes zu qualifizieren sein.

## 9. Vertragliche Haftungsregelungen...

... wie insbesondere eine Haftungsfreistellung von etwaigen Ansprüchen Dritter, betreffen daher in aller Regel (nur) die Regressmöglichkeiten des Betreibers gegen den wissenschaftlichen Autoren.



# Fragen über Fragen!

(1)

Wie gehe ich als Betreiber eines Repositorium um mit

- kollaborativ erstellten Werken,
- den Verwertungsgesellschaften,
- überschießenden (eigenen) Rechteeinräumungen,
- Rechten an Metadaten,
- Rechten an Abstracts,
- neuen Nutzungen bzw. Nutzungsarten,
- Nutzungsanfragen von Dritten,
- immer umfangreicheren Suchdiensten?

# Fragen über Fragen!

(2)

Wie gehe ich als Betreiber eines Repositoriums um mit

- Konvertierungen,
- Rechtsverfolgung und Haftungsrisiko im Internet,
- den neuesten Gesetzesänderungen im Urheberrecht,
- der aktuellen Rechtsprechung im Urheberrecht,
- Urheberrecht und Datenschutz,
- nationalen Rechtsordnungen für *ein* Internet ,
- Langzeitarchivierung und (Urheber-)Persönlichkeitsrechten,
- dauerhaften Verfügbarkeit im wissenschaftlichen Diskurs und den (Urheber-)Persönlichkeitsrechten?

# Fragen über Fragen!

(3)

**Urheberrecht im Unterricht**

Urheber 2.0: Jeder Nutzer ein Pirat? Open Excess: Der Heidelberg Appell HAT DAS URHEBERRECHT AUSGEDIENT? Geistiges Eigentum ist Diebstahl

["Urheberrecht vs. Wissenschafts- und Informationsfreiheit ..."](#)

Jochum über Open Access in Libreas Copyright Contradictions in Scholarly Publishing

Amended Google Book Settlement – eine Zusammenfassung DEM WISSENSCHAFTLER IST ES EGAL, AUS WELCHER BIBLIOTHEK ES KOMMT!

[GI fordert Sicherstellung des uneingeschränkten Publizierens in der Wissenschaft trotz Open Access](#)

Der Heidelberger Appell, abgepellt von Stevan Harnad Kopieren erwünscht: Creative Commons frischt Urheberrecht auf

**Die Macht der Suchmaschine** OAI und Urheberrecht Neue Zeiten – neues Urheberrecht?

Google Book Settlement – Was gilt das Urheberrecht im digitalen Zeitalter? Deutsche Piratenpartei gegründet

**Sind Raubkopien bald legal?**

Urheberrechtsnovelle - Das Urheberrecht in der Wissenschaft, oder „The Dirty Way Of Information“ Urheberrecht und Zufall

**Bundesrat für massive Änderungen an der Urheberrechtsreform**

**Der Koalitionsvertrag zum Urheberrecht** Für Publikationsfreiheit und die Wahrung der Urheberrechte

Was die neue Bundesregierung plant

Open Access fördern oder das Urheberrecht wahren? Internet-Pirat kapert den Bundestag

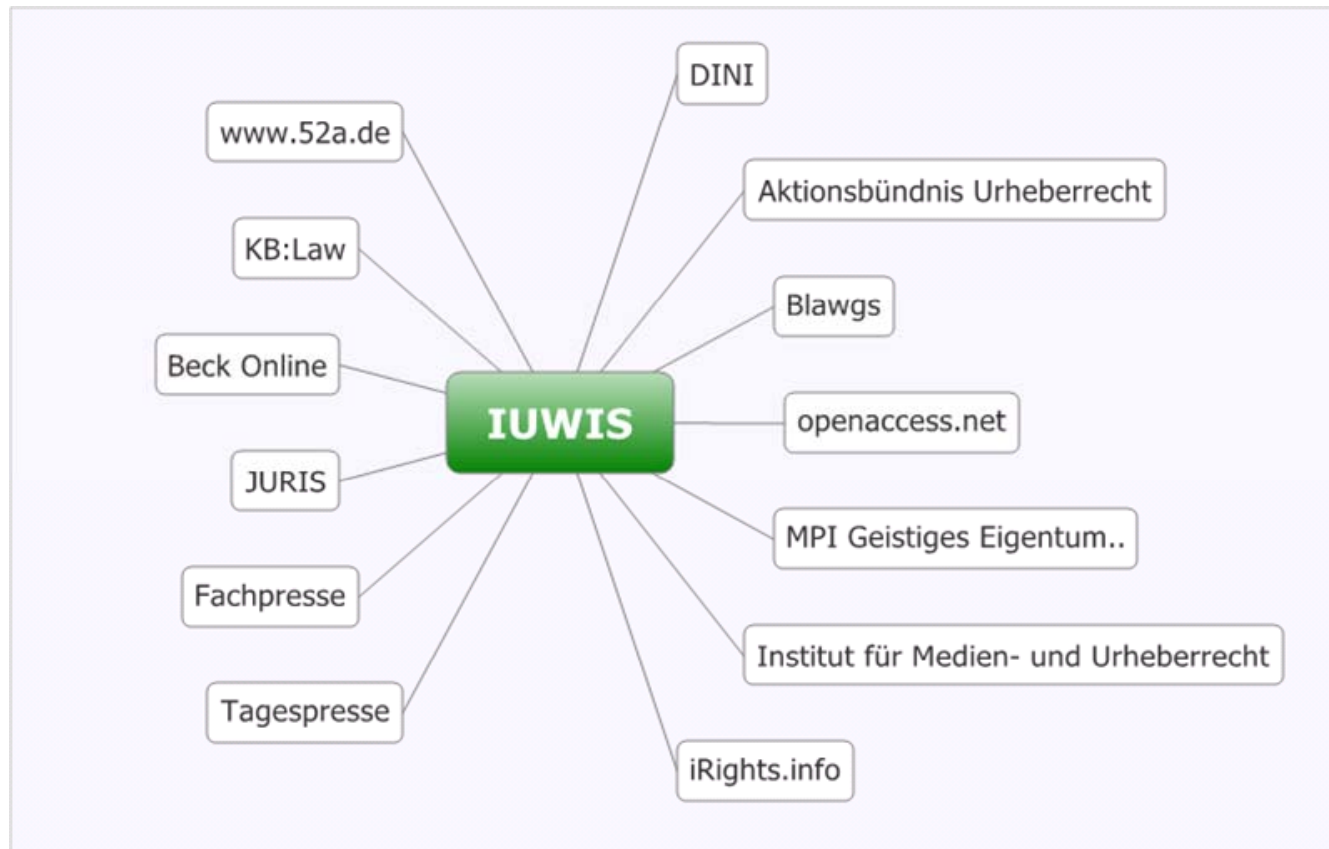
**Instant Digitalisierung und Urheberrecht**

Forscher sind nicht normale Angestellte Bill Rosenblatt: DRM und Google Books

# 10. Wir brauchen eine Plattform zur Diskussion dieser Fragen. IUWIS!!

The image displays two screenshots of the IUWIS website. The left screenshot shows a detailed view of a dossier titled "Dossier: Verbesserung des Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen". It includes a description of the dossier's purpose, a list of featured materials with their titles and authors, and a "Dossierforum" section with several entries and their respective comment counts. The right screenshot shows the IUWIS homepage, featuring a search bar, a navigation menu, and several content sections including "Dossierübersicht", "Neue Mitglieder", and "Aktuelle Rechtsprechung".

# IUWIS vernetzt sich zum Beispiel mit...



[www.iuwis.de](http://www.iuwis.de)

<http://twitter.com/iuwis>

mail: [info@iuwis.de](mailto:info@iuwis.de)